

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



aktuell

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 2005

Genehmigt mit Erlass vom 30. Juni 2005, Az.: III 3.1 – 908/02/03 - 15

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) ist die Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 55 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 20. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung hat folgende Aufgaben:

1. Es beschließt über die Ordnungen für die Lehramtsstudiengänge im Benehmen mit den Fachbereichen.
2. Es koordiniert und fördert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Das Zentrum kann an die Fachbereiche entsprechende Aufgaben zur Koordination und Förderung des Lehrangebots herantragen und zu deren Umsetzung Fristen setzen.
3. Es vergewissert sich zu Beginn der Vorlesungszeit, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird, und berichtet dem Präsidium.
4. Es ist in Zusammenarbeit mit den Gremien der Studierendenvertretung und den beteiligten Fachbereichen für die Evaluierung dieses Lehrangebotes verantwortlich. Das Zentrum kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit dem Präsidium an eine andere Stelle der Universität übertragen, sofern seine inhaltliche Verantwortlichkeit gewahrt bleibt.
5. Es erarbeitet im Zusammenwirken mit den Fachbereichen für die Lehramtsstudiengänge spezi-

fische Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird. Hierzu wird auf Initiative des Zentrums eine Kommission eingesetzt, in der Fachbereich und Zentrum gleichberechtigt vertreten sind. Die Entscheidung über den spezifischen Strukturplan trifft das Direktorium im Benehmen mit dem zuständigen Organ des Fachbereichs. Wenn die in den allgemeinen Strukturplänen der Fachbereiche festgelegten Ziele oder einzelne Umsetzungsmaßnahmen die Durchführung von Lehramtsstudiengängen gefährden, hat das Zentrum ein Einspruchsrecht. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach bekannt werden erfolgen. Kann eine Einigung zwischen Fachbereich und Zentrum nicht erreicht werden, entscheidet das Präsidium.

6. Es nimmt Bitten und Beschwerden der Lehramtsstudierenden entgegen (Petitionsstelle).
7. Es ist zuständig für die Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien sowie für den Erlass der Praktikumsordnung. Im Rahmen der Planungskompetenz teilt es rechtzeitig den Fachbereichen mit, wie viele Praktikumsgruppen angeboten werden müssen.
8. Es ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden. Es arbeitet mit der Studienfachberatung der Fachbereiche und der Studierendenvertretung zusammen. Das Zentrum kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium an eine andere Stelle der Universität übertragen,

sofern seine inhaltliche Verantwortlichkeit gewahrt bleibt.

9. Es ist an einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrerbildung zu beteiligen. Es ist mit zwei Mitgliedern in der Berufungskommission vertreten.
10. a) Es fördert die Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung. Es regt empirische Forschungsprojekte an und bietet koordinierende sowie im Rahmen seiner Ressourcen finanzielle Unterstützung zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen. Am Zentrum können Forschungsprojekte angemeldet werden. Bei langfristigen Forschungsvorhaben zu Schul- und Unterrichtsforschung bzw. bei Projektverbänden können Arbeitsstellen am ZLF eingerichtet werden. Es soll eine Graduiertenschule für Promotionen insb. in den Fachdidaktiken gegründet werden.
b) Es fördert die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Lehrerbildung im Zusammenwirken mit den Fachbereichen. Gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen schafft es Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Qualifizierung im Bereich der empirischen Bildungsforschung. Im Rahmen seiner Ressourcen vergibt es Stipendien in diesem Bereich.
11. a) Es fördert die Verbindung der universitären Lehrerbildung mit den anderen Phasen der Lehrerbildung. In Abstimmung mit dem

Präsidium schließt es Kooperationsvereinbarungen nach § 6 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ab. Es koordiniert die Zusammenarbeit mit Schulen.

b) Es berät und beschließt über die universitären Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung.

12. Es nimmt die in § 55 Abs. 5 HHG beschriebenen Aufgaben der Mittelverteilung, der Mitwirkung an ihrer Bewirtschaftung und des Abschlusses von Zielvereinbarungen wahr.

§ 3 Mitglieder des Zentrums

(1) Die Mitglieder des Zentrums unterbreiten dem Präsidium Nominierungsvorschläge für das Direktorium des Zentrums.

(2) Die Mitglieder des Zentrums werden von den Fachbereichsräten der nachfolgend genannten Fachbereiche aus dem Kreis der zu Prüferinnen und Prüfern für die Erste Staatsprüfung bestellten Mitgliedern des Fachbereichs gewählt:

Fachbereich 03:

- 2 Mitglieder aus den Grundwissenschaften, davon je eins aus Politik und aus Soziologie
- 1 Mitglied aus dem Fach Politik und Wirtschaft

Fachbereich 04:

- 3 Mitglieder aus den Grundwissenschaften, davon je eins aus den Erziehungswissenschaften, eins aus der Allgemeinen Grundschulpädagogik und eins aus der Sonderpädagogik.

Fachbereich 05:

- 1 Mitglied aus der Pädagogischen Psychologie (Grundwissenschaften)
- 1 Mitglied aus dem Fach Sport

Fachbereiche 6 - 15

- je 1 Mitglied

Die Mitglieder aus den Fächern werden abwechselnd aus der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik gewählt. Dazu stimmen sich jeweils die zwei benachbarten Fächer darüber ab, wer zuerst ein Mitglied aus der Fachwissenschaft bzw. der Fachdidaktik wählt:

Fachbereich 03 (Politik und Wirtschaft) mit

Fachbereich 05 (Sport)
Fachbereich 06 und 07
Fachbereich 08 und 09
Fachbereich 10 und 11
Fachbereich 12 und 13
Fachbereich 14 und 15.

Der Fachbereichsrat wählt die in seinem Zuständigkeitsbereich zu benen-

nenden Mitglieder für vier Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Prüfungsberechtigung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt, dem Ausscheiden aus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, durch Rücktritt gegenüber dem Direktorium oder mit Zeitablauf. Scheidet ein Mitglied aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds statt.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus sechs für die Dauer von vier Jahren bestellten Mitgliedern, deren wissenschaftliche Arbeitsschwerpunkte in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften liegen sollen. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Kultusministerium. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder nach § 3. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums aus, da seine Prüfungsberechtigung nicht verlängert wurde, seine Mitgliedschaft in der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main endet oder es zurücktritt, so benennt das Präsidium ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Aus wichtigem Grund kann das Präsidium ein Mitglied des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium abberufen.

(2) Dem Direktorium gehört mit beratender Stimme ein Mitglied des Präsidiums an, dem dieser Aufgabenbereich im Rahmen der Geschäftsverteilung des Präsidiums zugewiesen ist. Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören ferner zwei Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitglieder der an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche sowie zwei Vertreter aus dem L-Netz dem Direktorium an. Die wissenschaftlichen Mitglieder werden von den wissenschaftlichen Mitgliedern des Senats, das studentische Mitglied wird vom Rat des L-Netzes benannt.

(3) Das Direktorium leitet das Zentrum. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und den Fachbereichen; es entscheidet über den Einsatz von Haushaltsmitteln. Ein Mitglied des Direktoriums nimmt die Funktion des Direktors oder der Direktorin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Schulpraktischen Studien wahr und führt die Aufsicht über das für das Büro für Schulpraktische Studien. Ein Mitglied

des Direktoriums leitet das Zentrale Prüfungsamt der Lehrämter. Ein Mitglied des Direktoriums ist für die Petitionsstelle verantwortlich. Das Direktorium beschließt eine Geschäftsverteilung, mit der jedem Direktoriumsmitglied ein eigener Geschäftsbereich zugewiesen wird.

(4) Das Direktorium wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Direktorium kann dieser/diesem die Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen. Insbesondere übt er/sie die Vorgesetztenfunktion über die im Zentrum Beschäftigten aus. Er/Sie kann die Vorgesetztenfunktion unbeschadet der Letztverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten bei einem im Zentrum angesiedelten Forschungsprojekt auf dessen Leiterin oder Leiter übertragen. Er/sie vertritt das Zentrum innerhalb der Universität. Personalangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten des Zentrums im Rahmen des täglichen Geschäfts werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor wahrgenommen.

(5) Das Direktorium entscheidet als Kollegialorgan in der Regel mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Ladungsfrist von 5 Werktagen in elektronischer Form oder Schriftform geladen wurde bei der Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Es tagt nichtöffentlich; die Öffentlichkeit kann jederzeit zu einzelnen Punkten hergestellt werden.

(6) Das Direktorium kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Es kann insbesondere einen Ausschuss für Lehre und Studium sowie einen Forschungsausschuss einrichten. Die Mitglieder werden vom Direktorium benannt.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Fachbereichen

(1) Vor einer einen Fachbereich belastenden Beschlussfassung ist das Dekanat anzuhören.

(2) Beschlüsse, die einen Fachbereich betreffen, sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

(3) Widerspricht ein Fachbereich einem den Fachbereich betreffenden

Beschluss, so entscheidet das Direktorium erneut. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei, in der vorlesungsfreien Zeit von vier Wochen beim Zentrum einzulegen. Kann eine Einigung zwischen Fachbereich und Zentrum auch dann nicht erreicht werden, entscheidet das Präsidium.

§ 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Dem Direktorium arbeitet eine Geschäftsstelle zu. Die Geschäftsführerin beziehungsweise der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Zentrums, führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Direktoriums und bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor. Die Geschäftsstelle führt die Mitgliederliste.

Der Geschäftsstelle ist das Büro für Schulpraktische Studien angegliedert.

§ 7 Beirat für Lehrerbildung

(1) Das Direktorium beruft einen Beirat ein, an dem die an den drei Phasen der Lehrerbildung mitwirkenden Einrichtungen beteiligt sind.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Für das Verfahren gilt die Geschäftsordnung der Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(4) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Jahr mit dem Beirat.

§ 8 Kooperationsschulen

(1) Das Direktorium kann schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit Schulen abschließen. Forschungsprojekte können dazu Vorschläge einbringen.

(2) Kooperationsschulen verpflichten sich für die Dauer von jeweils fünf Jahren zur Kooperation mit den im Zentrum gebildeten Forschungsprojekten und bei den schulpraktischen Studien. Das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung unterstützt die Kooperations-schulen bei der Entwicklung des Schulprogramms und –profils, bei der Bearbeitung von für die jeweilige Schule spezifischen Fragen und bei der Lehrerfortbildung. Kooperations-schulen sind berechtigt, sich „Kooperationsschule der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ zu nennen und in diesem Zusammenhang das Logo der Goethe-Universität zu verwenden.

§ 9 Evaluierung

(1) Nach jeweils fünf Jahren erfolgt eine universitätsinterne und eine externe Evaluierung des Zentrums.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe ist erstmals 2010 dem Senat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung, Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die nach der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung vom 19. März 2003 (StAnz. 32/2003 S. 3217) gebildete Zentrumsvorstand bleibt bis zur Bestellung des Direktoriums durch das Präsidium im Amt. Über die Überführung bestehender Arbeits- und Projektgruppen in Ausschüsse und Kommissionen entscheidet das Direktorium.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung vom 19. März 2003 (StAnz. 32/2003 S. 3217) außer Kraft.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den 05. September 2005

Prof. Dr. Rudolf S t e i n b e r g
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main